Industrie- und Handelskammer
Nürnberg für Mittelfranken

IHK-THEMAKOMPAKT **Innovation | Umwelt**

FORSCHUNGSZULAGENGESETZ

Mit dem Gesetz zur steuerlichen Förderung von Forschung und Entwicklung (Forschungszulagengesetz - FZulG) vom 14. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2763) wurde eine steuerliche Forschungs- und Entwicklungsförderung eingeführt, die am 1. Januar 2020 in Kraft getreten ist. Die Forschungszulage kann unabhängig von der jeweiligen Gewinnsituation von allen berechtigten Unternehmen in Anspruch genommen werden. Die steuerliche Förderung tritt dabei neben die gut ausgebaute Projektförderlandschaft und soll den Investitionsstandort Deutschland stärken und die Forschungsaktivitäten insbesondere kleiner und mittlerer Unternehmen anregen.

Die Forschungszulage kann themenoffen beantragt werden. Es können alle innovations- und technologieorientierte Themen gefördert werden, was aus Sicht der Unternehmen die Antragsstellung erleichtert. Erfahrungen aus anderen Ländern zeigen, dass besonders Unternehmen profitieren, die Forschung und Entwicklung im eigenen Betrieb durchführen.

Deutschland ist eines der letzten Länder der Europäischen Union, das die steuerliche Forschungszulage einführt. In Österreich gibt es diese bereits seit 2012.

Durch Zustimmung des Bundesrats wurde entschieden, dass Unternehmen ab 1.1.2020 die Forschungszulage erhalten können. Den Gesetzesbeschluss des Bundestags finden Sie hier.

INHALT

1. WAS BRINGT MIR DAS FORSCHUNGSZULAGENGESETZT? 2
2. KRITERIEN DER FORSCHUNGSZULAGENGESETZ 2
3. WAS UND WIE WIRD GEFÖRDERT? 2
4. ZWEI SCHRITTE ZUR FÖRDERUNG 3
5. HINWEIS ZUR BESCHEINIGUNGSSTELLE FORSCHUNGSZULAGE (BSFZ) 4

1. WAS BRINGT MIR DAS FORSCHUNGSZULAGENGESETZT?

Löhne und Gehälter für Forschung und Entwicklung werden mit bis zu 25 Prozent des Aufwandes gefördert.

Folgende FuE-Projekte/Vorhaben können gefördert werden:

- Technologische Grundlagenforschung
- Neuentwicklungen, Prototypen oder Pilotanlagen
- Neu- und Weiterentwicklungen von Produkten
- Entwicklung von neuen technischen Verfahren
- Experimentelle Entwicklung

Die Forschungstätigkeit im Rahmen der Forschungszulage kann auf drei Arten durchgeführt werden:

1. FuE wird im eigenen Betrieb durchgeführt
2. Forschungstätigkeit wird als FuE-Auftrag an ein anderes Unternehmen bzw. eine Forschungseinrichtung ausgelagert
3. Forschungskooperation zwischen Unternehmen

Eigenbetriebliche Forschung: wird in einem Betrieb in Deutschland mit eigenem Personal durchgeführt. Die Forschungsprämie beträgt 25 Prozent der Aufwendungen für Forschung und experimentelle Entwicklung (siehe § 2 Begünstigte Forschungs- und Entwicklungsvorhaben, Forschungszulagen-Gesetz (FZulG)).

2. KRITERIEN DER FORSCHUNGSZULAGENGESETZ

Folgende Kriterien müssen erfüllt werden, um eine positive Bescheinigung zu erwirken:

1. Neuartigkeit: Die Entwicklung muss auf die Gewinnung neuer Erkenntnisse abzielen
2. Schöpferisch: Eine schöpferische Leistung muss nachgewiesen werden
3. Systematisch: Die Forschungstätigkeiten müssen einem Plan folgen, budgetierbar sein und systematisch durchgeführt werden
4. Ungewissheit: Es müssen in Bezug auf das Endergebnis technologische Ungewissheiten bestehen
5. Reproduzierbarkeit: Die FuE-Ergebnisse müssen übertragbar oder reproduzierbar sein

3. WAS UND WIE WIRD GEFÖRDERT?

Eigenbetriebliche Forschung und Entwicklung

Die internen FuE-Aufwendungen für Löhne und Gehälter des Unternehmens werden mit 25 Prozent gefördert.

Auftragsforschung

Absetzbare externe FuE-Aufwendungen werden mit 15 Prozent gefördert. Berücksichtigt werden Auftragsforschung an andere Unternehmen oder Forschungseinrichtungen. Es können dabei Personal- und Sachkos-

ten angesetzt werden. Dies wird mit der Körperschaft- oder Einkommensteuer durch das Finanzamt verrechnet

Beispiele für förderfähige FuE-Aktivitäten:

- Vorhaben, die auf neue technologische Entwicklung fokussieren
- Forschung zu neuen Lösungen in Künstlicher Intelligenz, Blockchain Robotik, Augmented Reality/Virtual Reality
- Forschung zu neuen Technologien, Materialien und Verfahren für die Luft- und Raumfahrt, für Schiff,- Bahn- und Automobilindustrie
- Forschung zu Zivilschutz-Technologien, zu Verhinderung von Cyberkriminalität und zu neuen Militärtechnologien
- Forschung auf dem Gebiet neuer Landmaschinentechnik landwirtschaftlicher Verfahren, forstwirtschaftlicher Verarbeitung
- neue Algorithmen auf dem Gebiet der theoretischen Computerwissenschaften
- neue Betriebssysteme, Programmiersprachen, Datenverwaltungssystemen, Kommunikationssoftware, Zugangstechniken und Werkzeugen zur Software-Entwicklung
- Forschung zu Methoden der Entwicklung, der Anwendung, des Schutzes und der Speicherung von Software
- Forschung und experimentelle Entwicklung zu Software-Tools oder Software-Technologien in spezialisierten Einsatzbereichen (z.B. Bildbearbeitung, Präsentation geographischer und anderer Daten, künstliche Intelligenz, Integration von Telemetrie- und Sensorikdaten, Simulation).

Beispiele von Ausschluss der Förderung:

- Nicht gefördert werden Entwicklungen, die innovativ bezogen auf den Markt oder auch komplex sind, die aber kein technologisches Risiko beinhalten.
- Standardisierte Anwendersoftware und Informationssysteme, die bekannte Methoden und bereits existierende Softwaretools verwenden.
- Der Support von bereits existierenden Systemen und die Anpassung von existierender Software ohne wesentliche Veränderung der Struktur oder des Ablaufes.
- Anwendung agiler Methoden.
- Etc-

4. ZWEI SCHRITTE ZUR FÖRDERUNG

1. **Antrag auf Erteilung einer Bescheinigung bei der Bescheinigungsstelle:** Der Anspruch auf die Gewährung der Forschungszulage hängt von der Feststellung ab, ob ein begünstigtes FuE-Vorhaben vorliegt.
2. **Antrag auf Festsetzung der Forschungszulage:** In einem zweiten Schritt wird die Forschungszulage bei dem für die Besteuerung der anspruchsberechtigten Person nach dem Einkommen zuständigen Finanzamt beantragt. Dieser Antrag kann erst nach Ablauf des Wirtschaftsjahres gestellt werden, in dem die förderfähigen Aufwendungen für begünstigte FuE-Vorhaben entstanden sind. Grundsätzlich kann der Antrag auf Forschungszulage in der überwiegenden Zahl der Fälle daher erst ab dem 1. Januar 2021 gestellt werden.

Die Bescheinigung ist die Grundlage für die Festsetzung der Forschungszulage durch das zuständige Finanzamt. Sie ist dem Antrag auf Forschungszulage beim Finanzamt beizufügen. Die Bescheinigung bestätigt verbindlich, dass es sich bei dem Vorhaben um ein förderfähiges Forschungs- oder Entwicklungsvorhaben handelt. Die Bescheinigungsstelle wird sich bei der Evaluierung der Projekte und Vorhaben an internationalen FuE-Kriterien orientieren (siehe unter Punkt 2).

5. HINWEIS ZUR BESCHEINIGUNGSSTELLE FORSCHUNGSZULAGE (BSFZ)

Die Bescheinigungsstelle Forschungszulage (BSFZ) entscheidet auf Antrag, ob ein FuE-Vorhaben förderfähig ist. Mit der Bescheinigung können die Unternehmen einen Antrag auf Forschungszulage beim jeweils zuständigen Finanzamt stellen.

In der Vergabe der Bescheinigungsstelle Forschungszulage (BSFZ) hat das BMBF den Zuschlag fristgerecht erteilt. Die Bekanntgabe erfolgt in **Ausgabe 22/2020 des Gemeinsamen Ministerialblatts am 31.07.2020**. Damit tritt die Forschungszulagen-Bescheinigungsverordnung (FZulBV) am 01.08.2020 in Kraft.

Die **Bescheinigungsstelle Forschungszulage (BSFZ)** wird betrieben von einem Konsortium aus der VDI Technologiezentrum GmbH, der AIF Projekt GmbH sowie des Deutschen Zentrums für Luft- und Raumfahrt e. V. – DLR Projektträger mit den Standorten Bonn, Berlin, Düsseldorf und Dresden. Der Aufbau der BSFZ ist in Arbeit. Die offizielle Webseite sowie Kontaktdaten der BSFZ werden so bald wie möglich auf der Webseite des BMBF veröffentlicht. Informationen zum Antragsverfahren, Handreichungen sowie das Antragsformular werden zeitnah zur Verfügung gestellt.

Das Gesetz trat zum 01.01.2020 in Kraft und somit werden nur FuE-Projekte gefördert, die in diesem Zeitpunkt begonnen haben. Bescheinigungen können für jedes einzelne FuE-Vorhaben seitens der Unternehmen elektronisch beantragt werden. Der Antrag für die Bescheinigung ist kostenfrei.

Mit dem Zweiten Corona-Steuerhilfegesetz wurde in § 3 Absatz 5 Forschungszulagengesetz (FZulG) die maximale jährliche Bemessungsgrundlage für die förderfähige Aufwendungen, die nach dem 30. Juni 2020 und vor dem 1. Juli 2026 entstanden sind, von 2 auf 4 Mio. Euro erhöht.

Somit sind förderfähige Aufwendungen, die **vor dem 1. Juli 2020** entstanden sind, bis zu einer maximalen Bemessungsgrundlage von **2 Mio. Euro förderfähig**. Entstehen beim Anspruchsberechtigten **nach dem 30. Juni 2020** weitere förderfähige Aufwendungen, erhöht sich die Bemessungsgrundlagenhöchstgrenze auf 4 Mio. Euro, d. h. dass im Jahr 2020 weitere förderfähige Aufwendungen in Höhe von bis zu 2 Mio. Euro in die Bemessungsgrundlage einbezogen werden können.

Bei dem Fördersatz von 25 Prozent wird die maximale Höhe der Forschungszulage damit in diesem Zeitraum pro Jahr auf 1 Mio. Euro verdoppelt. Es ist davon auszugehen, dass die Anhebung der Bemessungsgrundlagen-Begrenzung insbesondere mittelgroßen und großen Unternehmen mit entsprechend hohen förderfähigen Aufwendungen zu Gute kommt, die so eine höhere Forschungszulage beanspruchen können. Die Erhöhung der Forschungszulage schafft für diese forschenden Unternehmen zusätzliche Liquiditätsvorteile, die auch zur nötigen Stabilisierung der Wirtschaft beitragen.

Darüber hinaus wurde mit dem Zweiten Corona-Steuerhilfegesetz auch die Anwendungsregelung in § 16 FZulG konkretisiert, um die durchgehend rechtssicheren Anwendbarkeit des FZulG sicher zu stellen, insbesondere im Hinblick darauf, dass keine Förderlücke durch einen ggf. verzögerten Erlass des nach § 16 Absatz 2 FZulG erforderlichen Genehmigungsbeschlusses der Europäischen Kommission entsteht.

Das BMBF hat eine FAQ-Liste zum Bescheinigungsverfahren bei der steuerlichen Forschungsförderung veröffentlicht. Weiter Informationen findet man beim Bundesfinanzministerium.

Verantwortlich (V. i . S. d. P.) :

Industrie- und Handelskammer Nürnberg für Mittelfranken
Geschäftsbereich Innovation | Umwelt
Hauptmarkt 25/27
90403 Nürnberg
www.ihk-nuernberg.de

Dr. Robert Schmidt | Dr. Elfriede Eberl
Tel.: 0911 1335-1299 | -1431
Fax: 0911 1335-41299 |-41431
E-Mail: iu@nuernberg.ihk.de

Redaktion:
Dr. Elfriede Eberl

Ansprechpartnerin:
Dr. Elfriede Eberl
IHK Nürnberg für Mittelfranken
Geschäftsbereich Innovation | Umwelt
Tel.: 0911 1335-1431, Fax: -41431
E-Mail: elfriede.eberl@nuernberg.ihk.de

Hinweise zur Haftung
Alle Informationen, die Sie in diesem Merkblatt finden, wurden mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt. Wir bitten um Ihr Verständnis, dass wir dennoch für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen keine Gewährübernehmen können. Wir schließen die Haftung für Schäden aus, die sich direkt oder indirekt aus der Verwendung des Merkblattes und der darin enthaltenen Informationen ergeben können. Hiervon ausgenommen ist die Haftung für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.
Wir übernehmen ferner keine Haftung für die Inhalte andere Websites, die Sie über Hyperlinks des Newsletters besuchen können. Hierbei handelt es sich um fremde Angebote, auf deren inhaltliche Gestaltung die IHK keinen Einfluss hat.

Stand: August 2020